

L e s e f a s s u n g

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst (Abwassergebührensatzung)

Stand:

Abwassergebührensatzung vom 10.04.2003

1. Änderungssatzung vom 03.12.2004 in Kraft seit 01.01.2005
2. Änderungssatzung vom 20.10.2005 in Kraft seit 01.01.2006
3. Änderungssatzung vom 25.10.2013 in Kraft seit 01.01.2014
4. Änderungssatzung vom 27.01.2017 in Kraft seit 01.01.2017

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Seeheilbad Zingst erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibungen für die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nach § 1 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Seeheilbad Zingst vom 10.04.2003 Benutzungsgebühren
- (2) Die Gebühren werden erhoben als Benutzungsgebühr für die Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage über Anschlusskanal angeschlossen sind. Sie gliedert sich in
 - a) **Grundgebühr** und
 - b) **Zusatzgebühr**
- (3) Wird eine unerlaubte Einleitung von Abwasser oder gefährlichen Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage festgestellt, hat der Verursacher die Kosten zu tragen, die der Gemeinde Seeheilbad Zingst für Untersuchung, Reinigung und schadlose Entsorgung entstehen. Die Kosten werden als öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch geltend gemacht.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Menge des im vergangenen Jahr angezeigten Trinkwasserverbrauches festgesetzt. Dabei wird folgende Staffelung festgesetzt:

Trinkwasser- verbrauchsmenge in m ³ pro Jahr	Höhe der Grundgebühr je Gebührenpflichtiger in EURO pro Monat
0 – 50	8,40
51 – 100	9,00
101 – 150	10,00
151 – 200	12,50
201 – 400	20,00
401 – 600	25,00
601 – 800	35,00
801 – 1000	50,00
1001 – 3000	75,00
3001 – 6000	150,00
> 6000	250,00

- (2) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des Abwassers berechnet, das unmittelbar der Abwasseranlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Trinkwasser.
Die Zusatzgebühr beträgt 2,47 € je m³ Trinkwasserverbrauch.
- (3) Als Abwassermenge nach Absatz 2 gilt die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Frischwassermenge abzüglich der nachgewiesenen, auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge.
Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge (Abzugsmenge) obliegt dem Gebührenpflichtigen auf seine eigenen Kosten. Er ist grundsätzlich nur durch gesonderte geeichte und verplombte Wasserzählerdaten zu führen, die der Gebührenpflichtige vorhält und die beim Abwasserentsorgungsbetrieb Zingst (ABZ) erfasst sind. Für den Nachweis sind grundsätzlich nur Wasserzähler des Wasserversorgungsunternehmens (Wasser und Abwasser GmbH Boddenland) zugelassen, die von ihm installiert sind. Die Abzugsmenge ermittelt sich nach den Zählerständen, die das Wasserversorgungsunternehmen (Wasser und Abwasser GmbH Boddenland) nach seiner Wahl abgelesen oder anderweitig erfasst hat. Der ABZ behält sich eine Überprüfung der Zählerstände vor. Berücksichtigt werden nur Abzugsmengen, die beim ABZ binnen einer Frist von 1 Monat nach Ende des Veranlagungszeitraumes beantragt werden, wobei die Mitteilung durch das Wasserversorgungsunternehmen genügt. Die Beauftragung des Wasserversorgungsunternehmens obliegt dem Gebührenpflichtigen. Landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung sowie Gewerbetreibende, die Frischwasser für die Produktion verwenden, die den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen nicht durch den Einbau eines gesonderten Wasserzählers erbringen können, haben den Nachweis der nicht zugeleiteten Wassermengen durch nachprüfbar Unterlagen zu erbringen. Aus den Unterlagen muss sich nachvollziehbar ergeben, welche Wassermengen der öffentlichen Entwässerungsanlage der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst nicht zugeleitet werden. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge ist umgehend spätestens jedoch binnen einer Frist von 1 Monat nach Ende des Veranlagungszeitraumes beim ABZ schriftlich einzureichen. Ein Abzug für Frischwassermengen kann grundsätzlich nur dann gewährt werden, wenn auf Grund der dargestellten Sachzusammenhänge nachvollziehbar ist, dass bei der konkreten Verwendung des Frischwassers eine Zuführung zur öffentlichen Entwässerungsanlage nicht erfolgt ist bzw. nicht mehr erfolgt.
- (4) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch einen vom Trinkwasserversorgungsträger geeichten und verplombten Wasserzähler ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Bei Wasserbezug aus privaten Versorgungsanlagen gilt die gemessene Wasserverbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wassermesser einbauen, ist der ABZ berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen. Der ABZ ist auch berechtigt, den Zählerstand auf den angeschlossenen Grundstücken zu kontrollieren.
- (5) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom ABZ unter Zugrundelegung des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen nach schriftlicher Antragstellung geschätzt bzw. festgesetzt.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, der für das Grundstück Schuldner der Grundsteuer ist (§§ 10, 11 des Grundsteuergesetzes i.d.F. vom 07. August 1973, BGBl. I, S.965) oder Schuldner der Grundsteuer wäre, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer, oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dringlich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Außerdem sind die in § 6, Absatz 4 KAG M-V genannten weiteren Personen gebührenpflichtig.
- (2) Einen Wechsel des Gebührenpflichtigen haben der alte wie auch der neue Gebührenpflichtige unverzüglich schriftlich beim Trinkwasserversorgungsträger und beim ABZ anzuzeigen.
- (3) Die Gebührenpflicht geht mit Ablauf des Monats, in dem der Wechsel angezeigt wurde, auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung entfallen, gesamtschuldnerisch neben dem neuen Pflichtigen, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres.

§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenschuld

- (1) Die Grundgebührensschuld entsteht jeweils zu Beginn eines Erhebungszeitraumes, frühestens jedoch mit dem Ersten des Monats, in dem das Grundstück an die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist und/oder der öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet und dies dem ABZ schriftlich mitgeteilt wird.
- (2) Die Zusatzgebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung.

§ 5 Erhebungszeitraum

- (1) Der Erhebungszeitraum ist unabhängig vom Kalenderjahr der Ablesezeitraum eines Jahres.
Die Wassermenge wird i. d. R. einmal innerhalb eines Jahres für den davor liegenden Zeitraum festgestellt. In Sonderfällen kann der Trinkwasserversorgungsträger oder der ABZ die Wassermenge auch in kürzeren Zeiträumen feststellen und abrechnen.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage der Erhebungszeitraum.
- (3) Die Jahresgebührensschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

§ 6 Heranziehung, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

- (2) Die Gebühr wird nach der Menge des vom Grundstück im Vorjahr abgeführten Abwassers berechnet. Bestand im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich geändert, wird die zugrunde zulegende Abwassermenge auf Basis des Trinkwasserverbrauches des Vorjahres bzw. bei Neubauten nach einem durchschnittlichen Trinkwasserverbrauch geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht wird unverzüglich die Abwassermenge ermittelt und abgerechnet.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind zweimonatlich Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Die Fälligkeit der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid, der mit anderen Festsetzungen verbunden werden darf, festgesetzt. Die durch den bisherigen Bescheid festgesetzten Abschläge sind zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist. Der ABZ ist berechtigt, Vorauszahlungen auf die endgültige Gebührenschuld zu verlangen.
- (4) Bei Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeiträume innerhalb vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Das gleiche gilt für die Abrechnung von Schätzungen. Überzahlungen aus Vorjahren werden mit den demnächst fällig werdenden Raten verrechnet bzw. unverzüglich nach Bekanntgabe des Bescheides erstattet.

§ 7 Auskunfts-, Anzeige -und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen haben dem ABZ jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem ABZ sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (wie z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, die nicht aus dem Trinkwassernetz kommen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem ABZ schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Die Mitarbeiter oder Beauftragte des ABZ dürfen nach Maßgabe der Abgabenerhebung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.
- (2) Soweit sich die Gemeinde Seeheilbad Zingst bei der Abwasserentsorgung einschließlich Gebühreneinzug eines privaten Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass Dritte namens und in Vollmacht der Gemeinde Seeheilbad Zingst die Gebühren einziehen.

§ 8 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WOBauEriG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch den ABZ zulässig. Der ABZ darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln

lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Der ABZ ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Da der ABZ die öffentliche Wasserversorgung nicht selbst betreibt, ist der ABZ berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabenschuldigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von dem dafür zuständigen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (4) Der ABZ ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenschuldigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenschuldigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach §§ 16 und 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer entgegen §§ 3 und 7 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte des ABZ das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unerlaubte Einleitungen insbesondere von gefährlichen Stoffen vornimmt. Dazu gehört auch das Entleeren von Chemietoiletten und das Einleiten von Fetten ohne Fettabscheider in öffentliche Leitungen. Die Ordnungswidrigkeit kann auch gegen den Zeltplatz- oder Hafenanlagenbetreiber festgesetzt werden, wenn derjenige nicht zu ermitteln ist, der widerrechtlich entleert und dies von einem Zeltplatz oder einer Hafenanlage aus erfolgt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 werden mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO, Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 EURO geahndet.

§ 10 Inkrafttreten